

PRESSEMITTEILUNG

Aktuelles Thema: Forderungsverkäufe der Banken und Sparkassen

BGH (Beschuß vom 16.04.2009, Az. VII ZB 62/08) kassiert LG
Hamburg (Beschuß vom 09.07.2008, Az. 318 T 183/07)

Eingeschränkte Prüfungsbefugnis der Notare bei der Vollstreckbarkeitserklärung von
verkauften Banksicherheiten

Anschlussklärung zur PM vom 14.07.2008

Wir berichten weiter zu dem von uns vertretenen Ausgangsfall. Die Vertretung unseres Mandanten vor dem BGH erfolgte durch die Rechtsanwälte am BGH Silke Scheuch und Richard Lindner, Karlsruhe.

Am 09.07.2008 hatte das Landgericht Hamburg in einem Beschwerdeverfahren eines Eigentümers aus Hamburg die Vollstreckung aus banküblichen Sicherheiten durch eine Nichtbank für unzulässig erklärt. Die dies ermöglichenden Klauseln bergen ein erhebliches Missbrauchsrisiko, so das Landgericht Hamburg.

Dieser Beschluss hatte zu erheblichen Kontroversen, Grundsatzdiskussionen aber auch zu Verbesserungen im Eigentümer-, Verbraucher- und Schuldnerschutz geführt. Insbesondere bot das Landgericht Hamburg eine Lösung für die Fälle, die von der großen Koalition in dem Risikobegrenzungs-gesetz (in Kraft getreten am 19.08.2008) nicht berücksichtigt wurden.

In der daraufhin eingeleiteten Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof nun am 16.04.2009 die Entscheidung des Landgericht Hamburg aufgehoben.

Der BGH beschränkte seine kurze Begründung auf formelle, prozessuale Aspekte. Demnach stünde es einem Notar nicht zu, die Klauseln der Vollstreckungstitel in materieller Hinsicht zu prüfen. Ein Notar stehe insoweit einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts gleich. Von daher sei auch im gerichtlichen Klauselerinnerungs- und Beschwerdeverfahren keine weitergehende Prüfung möglich. Der BGH hat ausdrücklich nicht geprüft, ob der Beschluss des LG Hamburg nicht unter anderen Gesichtspunkten bestehen kann.

Unberücksichtigt blieben somit alle Aspekte, die über die bloß formelle Frage hinaus gehen, dass eine Bank die Grundschuld als Sicherheit an eine Nichtbank veräußert habe. Ausreichend ist für den BGH somit der Nachweis des Veräußerungsaktes als solcher, und nicht die inhaltliche Legitimation hierzu.

Die rabiatischen Vollstreckungsmethoden der sogenannten Forderungsverwerter und „Service-Gesellschaften) dürften dennoch mit den Mitteln des geltenden Rechts zu stoppen sein.

Der BGH, VII. Zivilsenat, hat nunmehr den Weg für eine umfassende Überprüfung der Forderungsverkäufe durch die Prozessgerichte freigemacht. Auch nach der Pensionierung des Vorsitzenden des Bankensenats am BGH, VRiBGH a.D. Prof. Dr. Nobbe, dürften auch bankrechtliche Fragestellungen wieder freier von tendenziell festgelegten Aufsatzmeinungen beurteilt werden können.

Nach unserer Auffassung muss somit erst recht die Entscheidung des XI. Zivilsenats am BGH vom 27.02.2007 hinterfragt werden. Denn die der Bank eingeräumte Vollstreckungsmöglichkeit beruht auf einem Vollstreckungsvertrag, der auch nach einer Kündigung des Darlehensvertrages fortbesteht und nicht aus der Geschäftsbeziehung heraus isoliert werden kann. Wenn aber der Vollstreckungsvertrag fortbesteht, würde eine isolierte Abtretung der Sicherheit zu einer Veränderung des Forderungsinhaltes führen und ist damit ebenfalls unwirksam (§§ 399, 307 BGB).

Die Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Ernst Büttner führt zur Zeit Verfahren für ihre Mandanten in vergleichbaren Fallkonstellationen vor verschiedenen Gerichten in Deutschland.

Weitere Auskünfte erteilt:

Rechtsanwaltskanzlei
Ulrich Ernst Büttner
Osdorfer Landstraße 245 b
22549 Hamburg

Tel.: 040/86627816

Fax: 040/86627818

e-mail: [kanzlei @ kanzlei-ueb.de](mailto:kanzlei@kanzlei-ueb.de)

Internet: www.kanzlei-ueb.de